

1. Januar 2022

I Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gemeindeordnung	5
Art. 2	Gemeindeart	5
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	5
Art. 4	Funktion der Gemeinde	5
Art. 5	Nachhaltigkeit	5
Art. 6	Integration und Gleichberechtigung	5
Art. 7	Umgang mit kommunalen Grundstücken	5
II.	Die Stimmberechtigten	6
1.	Politische Rechte	6
Art. 8	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6
Art. 9	Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren sowie Orientierungsversammlungen	6
Art. 10	Gemeindereferendum	6
Art. 11	Jugendparlament	6
2.	Urnenwahlen und –abstimmungen	7
Art. 12	Verfahren	7
Art. 13	Urnenwahlen	7
Art. 14	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	7
Art. 15	Obligatorische Urnenabstimmung	7
Art. 16	Fakultatives Referendum	8
3.	Gemeindeversammlung	8
Art. 17	Einberufung und Verfahren	8
Art. 18	Wahlbefugnisse	8
Art. 19	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 20	Planungsbefugnisse	8
Art. 21	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 22	Finanzbefugnisse	9
III.	Gemeindebehörden	9
1.	Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 23	Geschäftsführung	9
Art. 24	Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 25	Beratende Kommissionen und Sachverständige	10
Art. 26	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	10
2.	Gemeinderat	10

Art. 27	Zusammensetzung	10
Art. 28	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	10
Art. 29	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Art. 30	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 31	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 32	Finanzbefugnisse	12
3.	Eigenständige Kommissionen	12
Art. 33	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Art. 34	Anträge an Gemeindeversammlung und Urne	12
3.1	Schulpflege	12
Art. 35	Zusammensetzung	12
Art. 36	Aufgabe	13
Art. 37	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 38	Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 39	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 40	Finanzbefugnisse	14
Art. 41	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	14
Art. 42	Leitung Bildung	14
3.2	Sozialbehörde	14
Art. 43	Zusammensetzung	14
Art. 44	Aufgaben	14
Art. 45	Rechtsetzungsbefugnisse	15
Art. 46	Finanzbefugnisse	15
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	15
1.	Unterstellte Kommissionen	15
Art. 47	Unterstellte Kommissionen	15
2.	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle	15
Art. 48	Zusammensetzung	15
Art. 49	Aufgaben	15
Art. 50	Herausgabe von Unterlagen	16
Art. 51	Prüfungsfristen	16
Art. 52	Finanztechnische Prüfstelle	16
3.	Wahlbüro	16
Art. 53	Zusammensetzung	16
Art. 54	Aufgaben	16
4.	Friedensrichteramt	16

Art. 55	Friedensrichteramt	16
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 56	Inkrafttreten	17
Art. 57	Übergangsregelung	17
Art. 58	Aufhebung früherer Erlasse	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Horgen bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Horgen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Art. 4 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Horgen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Zürich. Sie ist im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Gemeinde strebt im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen an.

³ Die Gemeinde erfüllt ihre eigenen und die ihr von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben und vertritt ihre Interessen nach aussen.

Art. 5 Nachhaltigkeit

Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Art. 6 Integration und Gleichberechtigung

¹ Die Gemeinde achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen und bemüht sich um deren Integration und Gleichbehandlung.

² Insbesondere beachtet sie dabei das Diskriminierungsverbot aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 7 Umgang mit kommunalen Grundstücken

¹ Die Gemeinde verkauft grundsätzlich keine Grundstücke. Eine Abgabe im Baurecht mit der Höchstdauer von 99 Jahren ist möglich.

² Ausnahmsweise dürfen Grundstücke, die auch langfristig für die Gemeinde keine strategische Bedeutung haben und für die Erfüllung öffentlicher Zwecke nicht mehr notwendig sind, verkauft werden. Ein Verkauf darf auch dann erfolgen, wenn dafür ein Realersatz durch ein mindestens gleichwertiges Grundstück erfolgt. Durch einen Verkauf eines Grundstücks darf keine Beeinträchtigung einer öffentlichen Aufgabe erfolgen.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 8 **Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 9 **Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren sowie Orientierungsversammlungen**

¹ Die von einer geplanten Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit zur Anregung von und zur Teilnahme an Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren.

² Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Horgner Bevölkerung sowie den relevanten Interessenvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens oder im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äussern.

³ Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, so ist der Entscheid zu begründen.

⁴ Vor Urnenabstimmungen oder beim Start eines Vernehmlassungsverfahrens kann der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durchführen, an welchen die Vorlage vorgestellt wird und Fragen dazu gestellt werden können.

Art. 10 **Gemeindereferendum**

Wird mit einer von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichneten Petition zu einer Vorlage des Kantons die Ergreifung oder Unterstützung des Gemeindereferendums verlangt, so muss der Gemeinderat das Begehren prüfen und rechtzeitig darüber entscheiden, so dass die gesetzliche Frist zum Einreichen des Referendumsbegehrens gewahrt werden kann. Der ablehnende Entscheid ist zu begründen.

Art. 11 **Jugendparlament**

¹ In der Gemeinde Horgen kann ein Kinder- und Jugendparlament geführt werden, welchem folgende Befugnisse eingeräumt werden:

1. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung;
2. Recht, dem Gemeinderat Anfragen einzureichen.

² Die Organisation wird in einem Gemeindeerlass geregelt.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 12 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 13 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 14 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 13 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall nach Möglichkeit ein Beiblatt beigelegt.

Art. 15 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 750'000,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 16 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie der Erlass und die Änderung der grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten und die Schaffung neuer Stellen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 17 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 18 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 20 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. der kommunalen Richtpläne,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 22 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 750'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
10. den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 26 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Überprüfung von Anordnungen von Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
 - b) ein Mitglied als Präsidentin bzw. Präsidenten der Sozialbehörde.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter und beratender Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) die Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,

- d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungs- und Aufsichtsorgan der Gemeinde. Er setzt Legislaturziele, steuert deren Umsetzung und stellt die Zielerfüllung sicher. Er orientiert die Öffentlichkeit aktiv und transparent über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

2 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
5. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
6. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

3 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen und von Quartierplänen,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, höchstens bis Fr. 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,
5. der Erwerb und der Tausch von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 5'000'000.

3. Eigenständige Kommissionen

Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die eigenständigen Kommissionen können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

² Die Überprüfung von Anordnungen von Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 34 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.1 Schulpflege

Art. 35 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 36 Aufgabe

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 37 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leitung Bildung bzw. das Rektorat,
2. die Leitung und das Personal des Schulsekretariats,
3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
4. die Lehrpersonen,
5. die weiteren Angestellten und Spezialisten im Schulbereich, ausgenommen das Hauswart- und Reinigungspersonal, welches der Gemeindeverwaltung unterstellt ist.

Art. 38 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,

8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹ Die Schulpflege entscheidet als Gesamtbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben über die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000,
4. Entnahmen aus dem Schulfonds zur Ausrichtung von Gemeindestipendien an die berufliche Ausbildung oder das Studium Schulentlassener.

Art. 41 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schulleitungen und eine Vertreterin bzw. Vertreter der Lehrpersonen sowie die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.

² Die Leitung des Schulsekretariats hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 42 Leitung Bildung

¹ In der Gemeinde Horgen besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

3.2 Sozialbehörde

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und sechs weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 44 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Fürsorgewesen, namentlich die gesetzliche Einzelfürsorge, und das Asylwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die freiwillige Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner.

² Sie ist in ihrem Aufgabenbereich gemäss Abs. 1 das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan.

Art. 45 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. ihre Organisation und ihre Geschäftsbehandlung,
2. die Delegation von Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte und deren Kompetenzen.

Art. 46 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 und von neuen wiederkehrenden für einen bestimmten Zweck Ausgaben bis Fr. 15'000.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 47 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Baukommission,
- b) Umwelt- und Naturschutzkommission,
- c) Klima- und Energiekommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

Art. 48 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 49 Aufgaben

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft:

- a) die Anträge an die Stimmberechtigten,
- b) die Geschäftsführung in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 50 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 51 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die ihr vorgelegten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 52 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 53 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 54 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichteramt

Art. 55 Friedensrichteramt

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 57 Übergangsregelung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Bei Austritten finden keine Ersatzwahlen statt, soweit damit der Bestand gemäss Art. 35 gewahrt wird.

² Die Rechnungsprüfungskommission vollendet die Amtsdauer 2018 – 2022 in der Zusammensetzung und mit den Aufgaben gemäss Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009.

Art. 58 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold
Gemeindepräsident

Felix Oberhänkli
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 16. Juni 2021 mit Beschluss Nr. 639, im Sinne der Erwägung 3, genehmigt.